

similiter), folgern¹⁾. Ausdrücklich wird auch wohl hervorgehoben, dass der Aussteller auch der Schreiber des Briefes ist. Dabei soll nicht auf den Eid des hl. Bonifaz hingewiesen werden (Nr. 17), an dessen Schluss es heisst: 'Hoc autem indiculum sacramenti ego Bonifatius exiguus manu propria scripsi', da ja wenigstens die eigenhändige Unterschrift auch in der bischöflichen Eidesformel des Liber diurnus verlangt wird²⁾. Lull schreibt seinem vertrauten Freunde Gregor von Utrecht eigenhändig, wie er zum Schlusse betont: 'Propria manu scripsi haec' (ep. 111), worauf er ihn nochmals in fast biblischer Wendung zum Halten der Gebote auffordert: 'Observa quae praecipuntur et salvus eris'. Jaffé hält, nach der Interpunction zu urtheilen, diese Worte für die eigenhändige Unterschrift. Aber selbst wenn das 'propria manu' sich nicht auf den ganzen Brief, sondern nur auf einen Theil beziehen sollte, würde es doch besser mit der vorhergehenden Grussformel verbunden. Auf jeden Fall aber stützt dieser Vermerk die Behauptung, dass Aussteller und Schreiber nicht identisch waren³⁾.

Auf der andern Seite aber wissen wir, welch' grossen Werth man in jener Zeit auf die persönliche Betheiligung legte. Die Urkunden erhielten dadurch erst ihre Rechtskraft, und auch bei den Briefen lag es nahe, dass der Aussteller auf irgend eine Weise seine Zustimmung ausdrückte zu dem von dritten Personen geschriebenen, so diesem eine Art von Beglaubigung verlieh. Das S-US in ep. 71 wird nur die missverständliche Wiedergabe eines Handmals des Königs Aelwald (subscripsi?) sein. Die älteren Päpste erreichten die Beglaubigung dadurch, dass sie die Grussformel am Schlusse, welche einem Briefe ebenso wenig fehlen durfte als die Inscriptio⁴⁾, eigenhändig hinzufügten⁵⁾. Eben hierin, in dem Nachtragen des Segenswunsches am Schlusse oder doch eines Theiles desselben erblicke ich die persönliche Betheiligung des Ausstellers. Sehr viele Handschriften leiten diese Unterschrift in päpstlichen Briefen ausdrücklich ein durch: 'Et subscriptio' oder andere, und ähnlich in den Briefen der griechischen

1) Auch der in ep. 127 in gleicher Weise am Schlusse genannte Diacon Aldbercht wird nur der Schreiber sein, so dass bloss Trana der Aussteller ist. Allerdings waltet ein Unterschied insofern ob, als Albercht sich vor dem Schlusswunsch nennt. 2) Ed. De Rozière, Nr. 75, S. 159: ego ille episcopus manu propria subscripsi. 3) Das 'scripsi' und 'in hoc scripto' am Schluss von ep. 10 braucht sich nicht auf die Arbeit des Schreibens zu beziehen, sondern kann auch allgemein die (schriftliche) Erzählung sein. — Auch sonst wird der Schreiber wohl ausdrücklich bezeichnet, so im Briefe des Paulus (Diaconus?) an Abt Adalard von Corbie (N. Archiv 1, 566): 'clericulo illi qui haec scripsit'; vgl. dazu Bethmann, Archiv 10, 298; Ewald, N. Archiv 3, 474, A. 2. 4) S. Sickel, Acta Karol. 1, 402. 5) Ewald, N. Archiv 3, 548 f.